

Schauordnung Landesschau

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind 3- bis 10-jährige Stuten der vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. betreuten Rassen Süddeutsches Kaltblut, Deutsches Sportpferd / Bayerisches Warmblut, Haflinger und Edelbluthaflinger.

Stuten der Rasse Deutsches Sportpferd müssen eine Tierzuchtbescheinigung eines der Anschlussverbände der Arbeitsgemeinschaft Deutsches Sportpferd nachweisen sowie beim Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. im qualifizierten Zuchtbuch (S I) der Rasse Deutsches Sportpferd eingetragen sein.

Stuten der Rassen Haflinger, Edelbluthaflinger und Süddeutsches Kaltblut müssen eine Tierzuchtbescheinigung des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V. nachweisen sowie beim Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. im qualifizierten Zuchtbuch (S I) ihrer Rasse eingetragen sein.

Die jeweiligen Besitzer der Stuten aller Rassen müssen Mitglied beim Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. sein.

Die Stuten der oben genannten Rassen müssen von Müttern abstammen, die im Hauptstambuch (ZBO bzw. Zuchtprogramm alt) bzw. im qualifizierten Zuchtbuch (S I) gemäß geltendem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse eingetragen sind.

Leistungsprüfung

Für 3-5jährige Stuten erfolgt die Teilnahme vorbehaltlich einer leistungsgeprüften Mutter (Gesamtnote mindestens 6,5 bzw. äquivalente Leistungen aus dem Turniersport laut jeweiligem Zuchtprogramm) oder einer Eigenleistungsprüfung der Stute selbst (Gesamtnote bei Süddeutschem Kaltblut, Haflinger, Edelbluthaflinger und Deutschem Sportpferd mindestens 7,0 bzw. äquivalente Leistungen aus dem Turniersport laut jeweiligem Zuchtprogramm).

Für 6jährige und ältere Stuten erfolgt die Teilnahme vorbehaltlich einer Eigenleistungsprüfung (Gesamtnote ab Geburtsjahrgang 2017 mindestens 7,0 für alle Rassen bzw. äquivalente Leistungen aus dem Turniersport laut jeweiligem Zuchtprogramm; bis Geburtsjahrgang 2016 Gesamtnote für Süddeutsches Kaltblut, Haflinger und Edelbluthaflinger mindestens 6,5 und für Deutsches Sportpferd mindestens 7,0 bzw. äquivalente Leistungen aus dem Turniersport laut jeweiligem Zuchtprogramm). Das Prüfungsergebnis muss spätestens am Tag der Landesschau vorliegen. (Siehe hierzu Richtlinien für die Verleihung des Prädikats „Staatsprämienstute“.)

Mehrfachvorstellung

Die Stute muss im Jahr der jeweiligen Landesschau durch eine Kommission des Landesverbands Bayerischer Pferdezüchter e.V., bestehend aus dem/der Zuchtleiter/in und zwei bis drei weiteren sachkundigen Personen, bewertet und zur Landesschau zugelassen werden.

Es sind insgesamt zwei Bewertungen (Erstbewertung und Wiedervorstellung) der Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung gemäß Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse im Leben einer Stute möglich, eine Bewertung je Kalenderjahr.

Beginn und Ende des Eintragungsjahres

Das Eintragungsjahr beginnt am Tag nach der letztjährigen Landesschau und endet am Tag vor der nächsten Landesschau.

Bewertung

Die Stuten werden gemäß der im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse definierten Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung durch die Bewertungskommission bewertet. Die Vorstellung erfolgt an der Hand im Schritt und Trab auf einer Musterbahn. Bei Reitpferdestuten ist ein Freispringen möglich.

Die Bewertungskommission besteht aus dem/der Zuchtleiter/in, zwei bis drei weiteren sachkundigen Personen und einem, vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V., geladenen Gastrichter/in.

Richtverfahren

Gemäß den Vorgaben der Staatsprämien-Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden Staatsprämienanwartschaften an höchstens 20 Prozent der erstmalig eingetragenen Stuten des aktuellen Eintragungsjahrganges einer Rasse vergeben.

Nicht staatsprämienberechtigte Stuten gemäß der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten können mit der „Bayernprämie“ bzw. der „Bayernprämienanwartschaft“ ausgezeichnet werden.

Bei der Landesschau wird in jedem Ring einer gewissen Anzahl der Stuten die Staatsprämien- bzw. Bayernprämienanwartschaft zugesprochen und öffentlich bekannt gegeben. Von diesen wird die jeweils beste/n Stute/n wird/werden für den Endring nominiert. Die Kommission kann in jedem Ring Stuten, die für die Staatsprämienanwartschaft in Frage kommen, nochmals in einen „2. Umlauf (Hoffnungsring)“ zur Vorstellung bitten. In diesem Ring konkurrieren diese Stuten noch einmal untereinander und die besseren Stuten werden am Ende des Hoffnungsrings mit einer Staatsprämienanwartschaft ausgezeichnet. Der „Hoffnungsring“ ist dem großen Finale, dem Endring mit Verkündung der Sieger- und Reservesiegerstuten, vorgeschaltet.

Freispringen (Reitpferde)

Gemäß der Richtlinie zur Staatsprämienvergabe müssen die Stutenbesitzer an der Meldestelle bei der Stutbuchaufnahme eine bindende Aussage über die Teilnahme ihrer Stute am Freispringen anlässlich der Landesschau treffen. Die Stuten müssen demnach das Freispringen absolvieren und das Ergebnis wird bei der Vergabe der Staatsprämienanwartschaften berücksichtigt.

Preise

Das Richten erfolgt getrennt nach Rassen. Es werden jeweils ein Sieger und zwei Reservesieger ermittelt.

Staatsprämienberechtigte Stuten werden auf Antrag des Stutenbesitzers von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft mit dem Titel „Staatsprämienstute“ ausgezeichnet.

Bayernprämienberechtigte Stuten werden durch den Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. ausgezeichnet.

Ehrenpreise erhalten alle Endringteilnehmer.

Schärpen erhalten alle Sieger und Reservesieger.

Preisschleifen und Stallplaketten erhalten alle teilnehmenden Stuten.

Nennung und Zulassung

Die Nennung und Zulassung zur Landesschau erfolgt durch die Bewertungskommission des Landesverbands Bayerischer Pferdezüchter e.V.

Die Startgebühr beträgt 30,- € pro Stute.

Vorführung, Haftung und Versicherung

Die Vorführung erfolgt auf eigene Gefahr.

Durch die Anmeldung am Tag der Schau unterwirft sich jeder Stutenbesitzer und Teilnehmer den Anweisungen der Schauleitung.

Zwischen dem Veranstalter einerseits, den Besuchern und aktiven Teilnehmern andererseits besteht kein Vertragsverhältnis. Mithin ist jede Haftung für Zuschauer, Vorführer, Pferde und Material durch den Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. ausgeschlossen. Insbesondere sind die aktiven Teilnehmer keine „Gehilfen“ im Sinne des §§ 278 und 831 BGB.

Die Vorführer und Pferdebesitzer haften für Schäden, die sie an Dritten und deren Einrichtungen verursachen.

Beim Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. besteht eine Veranstalterhaftpflichtversicherung.

Stand: 29.09.2023